**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Samstag, den 9 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 20 Thermidor VIII.

## Vollziehungs=Ausschuß. Beschluß vom r. August.

Der Vollziehungsausschuß der helvetischen Republik, Nach angehörter Petition der wegen begangenem Diebstahl von dem Distriktsgericht in Bern für ein Jahr in das Arbeitshaus verurtheilten Magdalena Weber von Dietikon, Cantons Zürich, welche in Betrachtung ihrer zerrütteten Gesundheit, um Nachlaß dieser Strafe anhaltet.

In Erwägung, daß die Leibesumstände der Bittsfellerin nach dem vorgelegten Zeugnisse des Arztes, wirklich bedenklich seben und ben längerm Aufenthalte im Gefängniß gefährlich werden können, indem dieselbe häufigen Blutstürzungen unterworfen ist,

beschließt:

- 1. Der Vittstellerin sen gestattet, das Gefängnis so lange zu verlassen, bis ihre Gesundheit hergestellt und sie in den Stand gesett ift, die über sie verfällte Strafe ohne Gefahr des Lebens auszustehen.
- 2. Dem Justizminister sen die Bollziehung dieses Beichlusses übertragen.

Folgen die Unterschriften.

### Gesetzgebung.

Genat, 6. August.

(Fortsetung.)

Lafte cheve nimmt an, und munscht, daß diefe Mafregel auf alle in gleicher Lage fich befindenden Distritte, ausgedehnt werde.

Rubli verwirfft, weil er barinn eine Bestätigung ber bem Lande so gehäßigen Einregistrirungsgebühr fieht.

Augustini stimmt Rubli ben.

Schneider unterftust Rubli und Augustini, und wunscht, daß die Bollzichung einen neuen Finanzplanz vorlege.

Luthi v. Sol. ist gleicher Menning in Betreff ber Einregistrirungsgebuhr: allein, er sieht nicht, daß die Rathe sich durch diesen Beschluß verfänglich machen, und sieht ihn auf den Fall bedingt an, wenn die Einregistrirungsgebuhr gegen sein Erwarten beybehalten werden sollte.

Cart stimmt Luthi ben, indem er seine Grunde naber entwickelt.

Pettolag unterflügt Luthi, und beruft fich auf bas Gefeg, wodurch den durch den Krieg verheerten Gegenden diese Befrenung zugestanden wird.

Luthard bemerkt, daß es nicht darum zu thun sen, ob man überhaupt eine Befrenung gestatten wolle? Ob mithin durch Befrenung die Last bestätigt werde, denn dieß sen schon geschehen: sondern es frage sich bloß, ob der, vor wenigen Tagen genommenen Beschluß, zu Gunsten der Gemeinde Altdorf, auf den Munizip. Bezirks ausgedehnt, und seinen Wirkungen ein Ziel geset werde? Er stimmt zur Annahme.

Der Beschluß wird angenommen und ist folgender: Auf die Botschaft des Bollziehungsausschusses vom 25. heumon., und nach angehörtem Bericht feiner darüber niedergesetzten Commission,

In Erwägung, daß es billig ift, daß die der Gemeinde Altdorf, durch das Decret vom 18. heum. ertheilte Wohlthat auf den ganzen Munizipalitätsbezirk ausgedehnt werde;

In Erwägung, daß ein bestimmter Termin für die Dauer derselben die Wiedererbauung der abgebrannten häuser befördern wird

hat der groffe Rath beschloffen :

1. Die ber Gemeinde Altborf burch bas Decret bom